

Besuchsbegleitung

nach § 111 AußStrG



Familienkompetenzzentrum

WELS – LINZ – STEYR – FREISTADT

mobil: +43 - (0)664 – 427 4 666

mail: office@familienkompetenzzentrum.at

www.familienkompetenzzentrum.at

Besuchsbegleitung

nach § 111 AußStrG

Jedes Kind hat das Recht auf die Aufrechterhaltung ausreichender persönlicher Kontakte zu beiden Elternteilen bzw. zu für ihn wichtigen Bezugspersonen (z.B. Großeltern, Geschwistern usw.). Begleitete Kontakte können auf Grundlage des § 111 AußStrG vom Gericht angeordnet werden, von Amts wegen aber auch auf bloßen Wunsch eines Elternteils bei gleichzeitiger Zustimmung durch den anderen Elternteil oder der Bezugsperson des Kindes stattfinden.

§ 111 AußStrG:

Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte heranziehen (Besuchsbegleitung). (...)

Besuchsbegleitung ist ein Unterstützungsangebot, persönliche Kontakte zwischen minderjährigen Kindern und wichtigen Bezugspersonen im Beisein einer Besuchsbegleiterin bzw. eines Besuchsbegleiters herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

Ziel?

Ziel der Besuchsbegleitung ist die Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen einem Kontaktberechtigten und einem Kind. Jedes Kind hat das Recht auf die Aufrechterhaltung ausreichender persönlicher Kontakte zu beiden Elternteilen bzw. zu für ihn wichtigen Bezugspersonen. Wir unterstützen im Rahmen der Besuchsbegleitung Kinder in der Ausübung dieses Rechtes.

Die Besuchsbegleitung ist als eine **vorübergehende Maßnahme** gedacht, an deren Ende eine eigenverantwortliche, konfliktfreie und selbstständige Regelung der Kontakte durch die Erwachsenen stehen soll.

Was kann die Besuchsbegleitung bieten?

Die Besuchsbegleitung unterstützt ein Kind in der Aufrechterhaltung von Kontakten zu einer für ihn wichtigen Bezugsperson. Der Kontakt wird in einer entspannten, kindgerechten und neutralen Atmosphäre unter fachlicher Betreuung bzw. psychologischer Beratung durch unsere besonders geschulten MitarbeiterInnen (BesuchsbegleiterInnen) ermöglicht.

Was kann die Besuchsbegleitung NICHT bieten?

Eine Besuchsbegleitung ist jedoch

- keine Mediation,
- keine Vermittlungstätigkeit zwischen zerstrittenen Eltern,
- keine Elternberatung,
- keine Erziehungsberatung,
- keine Familientherapie.

Terminvereinbarung:

+43 – (0)664 – 427 4 666

Besuchsbegleiter?

Besuchsbegleiter sind fachlich qualifizierte, besonders geschulte und neutrale Personen, die Sie in der Wiederaufnahme bzw. in der Fortführung von persönlichen Kontakten zu Ihrem Kind unterstützen. Sie helfen Kontakte zu knüpfen, tragen zur Reduktion von Ängsten und Unsicherheiten aller Betroffenen bei und unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei konkreten Problemen.

Dauer, Anzahl der Termine und Wartezeit auf einen Termin?

Die Dauer der Besuchsbegleitung wird, sofern sie gerichtlich angeordnet wurde, auch durch das Gericht festgelegt. Die einzelnen Termine werden mit Ihnen vereinbart. Die Besuchsbegleitung kann vormittags, nachmittags, abends, unter der Woche oder auch an den Wochenenden stattfinden – abhängig von den Möglichkeiten der Familienmitglieder und dem „Zeitplan“ des Kindes.

Unser Institut zeichnet sich durch **sehr kurze Wartezeiten** auf einen Termin aus. Im Regelfall beträgt die Wartezeit zwei, im Ausnahmefall maximal vier Wochen.

Ablauf?

- 1.) **getrennte Erstgespräche** mit jedem Elternteil bzw. jeder involvierten Bezugsperson des Kindes
- 2.) **Kennenlernphase** und **Phase des Vertrauensaufbaus** zwischen Kind und BesuchsbegleiterIn
- 3.) **Besuchsbegleitung**
- 4.) regelmäßige **Feedbackgespräche** mit den involvierten Bezugspersonen des Kindes
- 5.) **gemeinsame Gespräche** mit beiden Elternteilen bzw. den Bezugspersonen des Kindes



Verschwiegenheit?

Die Besuchsbegleitung als auch die Übergabebegleitung unterliegen mit Ausnahme der Berichtspflicht gegenüber dem Gericht der Verschwiegenheit.

Wo?

Die Besuchsbegleitung findet in den Spielzimmern bzw. Räumen an folgenden Standorten des Familienkompetenzzentrums statt.

Linz

Wels

Freistadt

Steyr (ab Herbst 2017)

Bei allen unseren Tätigkeiten, so auch im Rahmen der Besuchsbegleitung bzw. der Übergabebegleitung, steht für uns das Kind und seine Bedürfnisse im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

Übergabebegleitung

„begleitete Übergaben“

Im Rahmen einer Übergabebegleitung beschränkt sich die Aufgabe der Besuchsgleiterin bzw. des Besuchsbegleiters auf die Übergabe des Kindes von einem Elternteil zum anderen bzw. von einer Bezugsperson zur anderen. Das heißt, die Übergabebegleitung findet am Anfang und am Ende der Kontaktzeiten statt. Die Besuchsgleiterin bzw. der Besuchsbegleiter übernimmt das Kind von der bringenden Person und übergibt es an die holende Person. Ein persönlicher Kontakt zwischen den Bezugspersonen des Kindes findet nicht statt. Üblicherweise übermittelt ein/e BesuchsbegleiterIn auch wechselseitig, wichtige Informationen. Die übrige Kontaktzeit verbringen das Kind und die Bezugsperson ohne BesuchsbegleiterIn.

weitere Informationen:

www.familienkompetenzzentrum.at



Kosten?

reguläre Kosten

Besuchsbegleitung 75 Euro (inkl. MwSt.) pro Einheit (50 Minuten), reguläre Kosten

Übergabebegleitung 30 Euro (inkl. MwSt.) pro Einheit (30 Minuten), reguläre Kosten

Kostenerlass:

Keine Kosten entstehen, wenn die Besuchsbegleitung durch das zuständige Pflugschaftsgericht angeordnet wurde und eine bestimmte Einkommensgrenze der besuchsberechtigten Person nicht überschritten wird.

Kostenreduktion:

Sind die Voraussetzungen für einen Kostenerlass nicht gegeben, besteht die Möglichkeit einer **Kostenförderung** durch das Familienkompetenzzentrum. Entsprechende Vereinbarungen werden im Einzelfall getroffen. Informationen zu den Voraussetzungen für eine Förderung finden Sie auf unserer Homepage. Gerne beraten wir Sie auch persönlich oder telefonisch.

Ein Kostenerlass bzw. eine Kostenreduktion setzt eine gerichtliche Anordnung einer Besuchsbegleitung voraus und kann für max. 40 Einheiten innerhalb eines Jahres gewährt werden. Im Allgemeinen trägt jene Person die Kosten für die Besuchsbegleitung bzw. für die Übergabebegleitung, die den Kontakt zum Kind wünscht (Antragsteller), unabhängig von der Ursache des Konflikts.